

vinaria

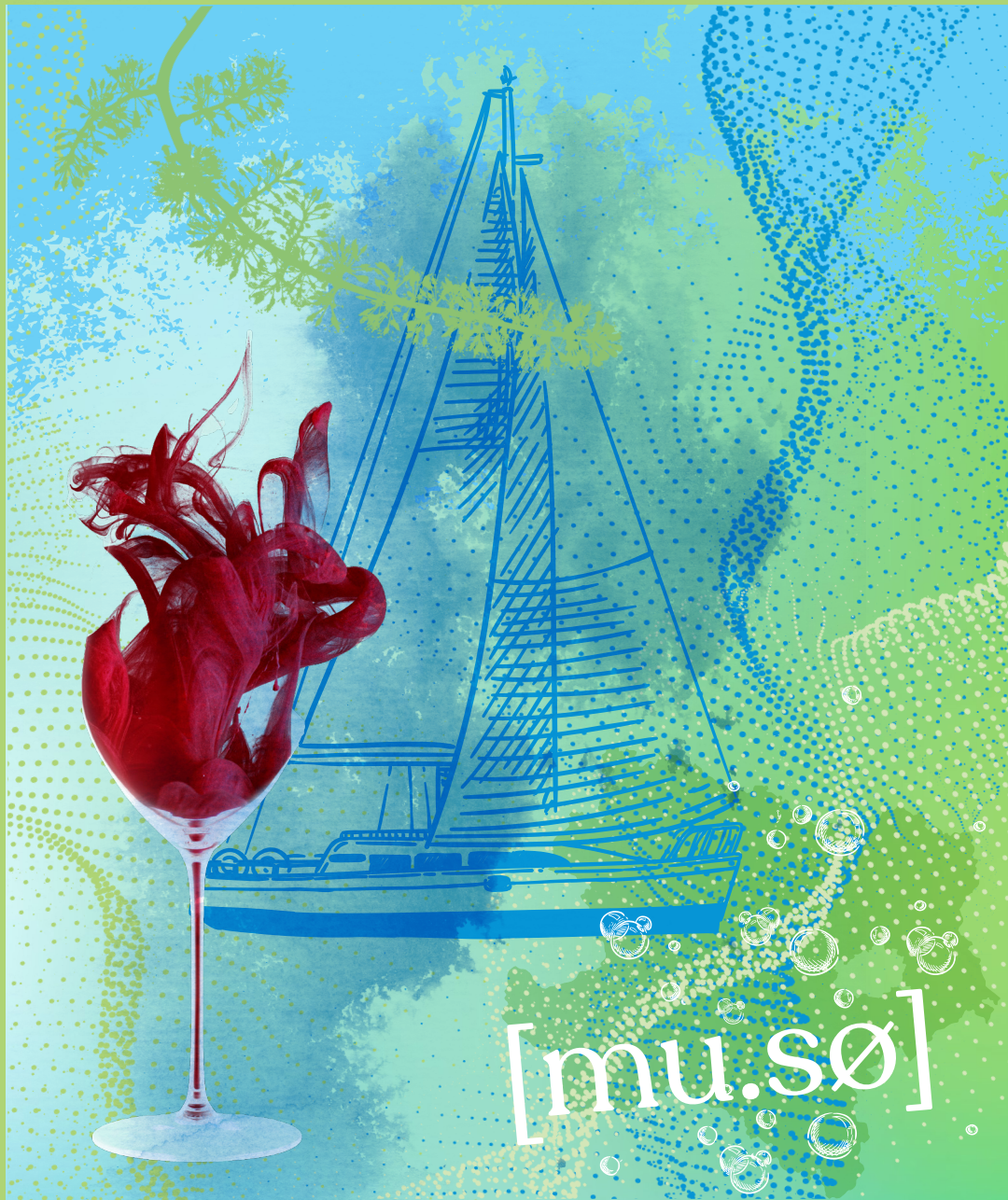
ÖSTERREICH'S ZEITSCHRIFT FÜR WEINKULTUR

GENUSSREISE ISTRIEN
Die besten Tipps von Eveline
und Walter Eselböck

BLAU-GELBE PERLEN
Die besten Schaumweine
aus Niederösterreich

ROTE SCHNÄPPCHEN
Genussvoll: Österreichs
beste Rotweine bis 12 Euro

NR. 02
2025



€9,00



Österreichische Post AG
MZ 23Z044099 M
LWmedia GmbH & Co. KG
Ringstraße 44/1, 3500 Krems
Retouren an PF 100, 1350 Wien

Sommerweine

FRISCH FRECH FRUCHTIG

Don't drink & golf(wagerl)

— CLEMENS LIMBERG



Die Entscheidungen zu alkoholisiertem Fahren sind schier unerschöpflich und zuletzt um eine Facette reicher geworden, denn das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hatte über folgenden Fall zu entscheiden: In Krems wurde der Fahrer eines „Golfwagerls“ (der offenbar den guten Wachauer Weinen nicht hatte widerstehen können) von einer Polizeistreife auf einer Straße mit 1,6 Promille Alkohol im Blut aufgehalten.

Der Fahrer bestritt gar nicht die Alkoholisierung, brachte aber vor, dass die Straßenverkehrsordnung nicht zur Anwendung komme, denn: §99 StVO stelle nur das alkoholisierte Lenken eines „Fahrzeuges“ unter Strafe, der Beschwerdeführer aber habe gar kein Fahrzeug gelenkt, sondern eben nur ein „Golfwagerl“, das nicht unter die StVO falle.

Zur Begründung seiner These brachte er nicht nur juristisch weniger Sinnvolles vor, wie zum Beispiel, dass der Begriff „Golfwagerl“ (warum eigentlich nicht Golfwagen?) nicht im Gesetz enthalten sei; sondern er verwies auch auf eine Entscheidung zu E-Scootern aus dem vorigen Jahr und auf die Begriffsdefinition von Fahrzeugen in der StVO. In § 2 Abs. 1 Z 19 StVO wird „Fahrzeug“ wie folgt definiert:

„Fahrzeug: ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine fahrbare Arbeitsmaschine, ausgenommen Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche (...)“.

Der Beschwerdeführer brachte dazu auch vor, dass ein „Golfwagerl“ eigentlich nur der Beförderung von Golfloch zu Golfloch diene und Golf bekanntlich „nicht auf Straßen gespielt werde“ (ob solche Bemerkungen dem Beschwerdeführer tatsächlich hilfreich waren, kann bezweifelt werden).

Entgegen dieser Argumente hatte das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in der Entscheidung aber keinen Zweifel, dass es sich bei Golfcarts (mögen sie auch „Golfwagerl“ genannt werden) um Fahrzeuge handelt, denn: Sie dienen der Beförderung von Personen und Sachen, man lenkt sie sitzend, sie werden durch technisch freigemachte Energie angetrieben, und sie sind daher insgesamt „in Funktion und Qualität“ eher einem Auto als einem Rollstuhl vergleichbar (das ist womöglich die Retourkutsche für die Bemerkung des Beschwerdeführers).

Ganz neu ist eine solche Entscheidung nicht, in Vorarlberg wurde vor nicht allzu langer Zeit ebenfalls der alkoholisierte Lenker eines Golfcarts bestraft. Übrigens, der Autor dieser Zeilen fährt (ohne Golf zu spielen) auch immer wieder Golfcart auf Straßen; bislang (meistens) nüchtern, wenn aber einmal nicht, könnte man überlegen, das Golfcar als Spaceshuttle zu tarnen (diese sind bestimmt kein Fahrzeug im Sinne der StVO). •

**Dr. Clemens Limberg ist
Rechtsanwalt, Geschäftsführer
der Limberg GmbH (limberg.at)
und ausgewiesener Weinfreund.**

Auf Entdeckungstour durch drei Gebiete

Weinfrühling

Kamptal | Kremstal | Traisental

Am 26. und 27. April 2025 ist es wieder so weit: Über 220 Weingüter in den Weinbaugebieten Kamptal, Kremstal und Traisental öffnen ihre Kellertüren und Höfe, denn die Weine des neuen Jahrgangs sind nun bereit zum Verkosten.

Shuttlebusse machen ein Fortkommen ohne eigenes Auto ganz leicht. Und wer noch mehr Weinfrühling will: Auch am Freitagnachmittag haben bereits 70 Betriebe geöffnet.

Herausgeputzte Verkostungsräume und Höfe, motivierte Winzerinnen und Winzer sowie vielversprechende Weine: Das ist das Basisangebot vom **Weinfrühling Kamptal | Kremstal | Traisental**, der heuer bereits zum 12. Mal stattfinden wird und von Jahr zu Jahr mehr Weinfreunde anzieht. Samstag und Sonntag kann man so richtig eintauchen und jeweils von 10 bis 18 Uhr schnuppern, probieren, fachsimpeln und einkaufen.

Der Weinfrühling hat aber noch so viel mehr zu bieten! Am Wochenende kann man bei fast 100 Betrieben seinen Hunger zwischendurch mit kleinen Köstlichkeiten oder herzhaften Gerichten gegen Bezahlung stillen. Ein Programm für den Abend gesucht? Auch hier wird einiges geboten, als Auftakt Freitagabend „Beats & Bottles“ der Weingüter Kronecker und Nastl in Langenlois. Oder „Wine & Dine“ in der Schlossküche